

Gesellschaftsvertrag Musikgruppe

Nachfolgend angeführte Personen schliessen sich zu einer Musikgruppe in Form einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR zusammen:

Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____
E-Mail: _____

Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____
E-Mail: _____

Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____
E-Mail: _____

Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____
E-Mail: _____

Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____
E-Mail: _____

Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____
E-Mail: _____

§ 1 Zweck und Name

1. Die angeführten Personen gründen eine Musikgruppe mit dem Namen _____. Der Zweck des Zusammenschlusses besteht im gemeinsamen Ausüben ihrer musikalischen Tätigkeit.
2. Die Rechte am Namen der Musikgruppe und an eventuell im Zusammenhang mit dem Namen verwendeten Logos liegen bei
 - _____
 - allen Gruppenmitgliedern gemeinsam.

Das gilt auch, falls der Name der Musikgruppe von einem Mitglied in eigenem Namen als Marke hinterlegt wird.

3. Im Falle der Auflösung der Musikgruppe steht der Name
 - keinem der Gruppenmitglieder
 - dem Gruppenmitglied _____ zu.
4. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Gruppenmitglieder aus der Musikgruppe steht der Name den verbleibenden Gruppenmitgliedern zu. Diese Regelung gilt
 - in jedem Fall
 - nicht, falls _____.

§ 2 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag gilt ab _____ und

- ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
- ist befristet bis zum _____.

§ 3 Beiträge der Gruppenmitglieder

A) Material

1. Von einem Gruppenmitglied für sich angeschafftes Material (Instrumente, Verstärker, weitere Geräte) verbleibt während der Dauer und nach Beendigung dieses Vertrages im Eigentum dieses Gruppenmitglieds.

2. Anschaffungen von Material für die Gruppe als Ganzes werden wie folgt getätigt:

a) Anschaffung von PA- und Monitoranlage:

- durch _____
- gemeinsam zu gleichen Teilen
- gemeinsam gemäss folgendem Schlüssel:
_____% _____ % _____
_____% _____ % _____
_____% _____ % _____
_____% _____ % _____

b) Anschaffung von _____:

- durch _____
- gemeinsam zu gleichen Teilen
- gemeinsam gemäss folgendem Schlüssel:
_____% _____ % _____
_____% _____ % _____
_____% _____ % _____
_____% _____ % _____

3. Gemeinsam angeschafftes Material wird zum Miteigentum der daran beteiligten Gruppenmitglieder. Die Miteigentumsanteile entsprechen dem Anteil der jeweiligen Beiträge.

Die Kosten für den Unterhalt des Materials (Reparaturen u.ä.) werden mangels anderer Vereinbarung von den Gruppenmitgliedern gemäss ihren Anteilen getragen.

B) Arbeitsleistungen

1. Die Arbeiten administrativer und geschäftlicher Art werden wie folgt aufgeteilt:

- Diese Aufgaben werden Dritten (Management, Booking Agentur) übertragen. Massgebend ist der dazu abgeschlossene Management- bzw. Bookingvertrag.
- Sämtliche Arbeiten werden von Gruppenmitglied _____ erledigt. Es erhält für seine Tätigkeit
 - eine Entschädigung in Höhe von __% der Einnahmen der Musikgruppe aus folgenden Bereichen:

 - keine Entschädigung
- Nachfolgend genannte Gruppenmitglieder/Personen sind für folgende Aufgaben zuständig:
Terminkoordination: _____
Booking: _____
Finanzen: _____
Probelokal/Mietvertrag: _____
Werbung/Pressearbeit: _____
Kontakt zu Tonträgerfirma/Verlag: _____
_____: _____
_____: _____

2. Dem/den jeweils zuständigen Gruppenmitglied/ern werden die üblichen Spesen für seine/ihre Tätigkeiten ersetzt.

§ 4 Vertretung der Musikgruppe

1. Dem/den gemäss § 3 B) zuständigen Gruppenmitglied/ern bzw. dem Management oder der Booking Agentur obliegt die Vertretung der Musikgruppe im jeweiligen Aufgabenbereich.
2. Die betreffende Person wird bevollmächtigt, im Interesse der Musikgruppe liegende Verträge in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich abzuschliessen.

§ 5 Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Nachfolgende Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustbeteiligung gelten für alle Einkünfte und Ausgaben der Musikgruppe, insbesondere aus Konzerten, Tourneen und Tonträgeraufnahmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 2 sowie die Haftung für die Verursachung von Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sämtliche Gewinne und Verluste der Musikgruppe werden

- von allen Gruppenmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt bzw. getragen
- gemäss folgendem Schlüssel aufgeteilt bzw. übernommen
_____% _____ % _____
_____% _____ % _____

_____% _____ %
_____% _____ %

2. Von der Aufteilung gemäss Ziffer 1 werden folgende Ausnahmen vereinbart:
Sämtliche Gewinne der Musikgruppe aus dem Bereich _____ gehen
- in unbeschränkter Höhe
 - bis zu einer Höhe von _____ an das Gruppenmitglied _____ .
- Sämtliche Verluste der Musikgruppe aus dem Bereich _____ werden
- in unbeschränkter Höhe
 - bis zu einer Höhe von _____ vom Gruppenmitglied _____ getragen.
3. Die Verteilung der Einkünfte erfolgt nach Abzug aller Unkosten.
4. Vor der Verteilung der Einkünfte wird ein Abzug von _____ % vorgenommen, der auf das gemeinsame Gruppenkonto **überwiesen** wird. Dieses Konto wird von der für die Finanzen zuständigen Person verwaltet. Jedes Gruppenmitglied hat Anspruch auf Auskunft über die Ein- und Ausgänge auf dem Konto und den Kontosaldo. Halbjährlich ist jedem Gruppenmitglied eine Abrechnung zu übergeben.

§ 6 Werkanmeldungen

1. Nachfolgende Bestimmungen gelten nur, falls mehrere Gruppenmitglieder gemeinsam Urheber von Werken sind, die von der Musikgruppe veröffentlicht werden.
2. Die Berechtigung der Gruppenmitglieder an den von ihnen geschaffenen musikalischen Werken ergibt sich aus der Anmeldung der Werke bei der SUISA. Im Hinblick auf diese Werkanmeldungen vereinbaren die Gruppenmitglieder was folgt:
Rechte an Werken, die von einem Gruppenmitglied alleine geschrieben werden, stehen vollumfänglich diesem Gruppenmitglied zu.

Gemeinsam geschaffene Werke werden gemäss einem der nachfolgenden Schlüssel angemeldet, wobei bei jedem einzelnen Werk über die zutreffende Variante zu entscheiden ist.

- Komposition von einem Gruppenmitglied / Text von einem anderen Gruppenmitglied
____ % Komponist ____ % Textautor
 - Grundkomposition eines Gruppenmitglieds mit anschliessender gemeinsamer Ausarbeitung / Text von _____
____ % _____ ____ % _____
____ % _____ ____ % _____
____ % Textautor
 - Gemeinsame Komposition / Text von _____
____ % _____ ____ % _____
____ % _____ ____ % _____
____ % Textautor
3. Erwerben weitere Personen/Firmen (insbesondere Bearbeiter / Verlag / Subverlag) Rechte an einem Werk, werden die Anteile der Gruppenmitglieder anteilmässig gekürzt.

§ 7 Beschlüsse der Gruppe

1. Beschlüsse der Gruppe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In folgenden Bereichen wird für die Annahme eines Antrags eine spezielle Stimmenmehrheit vorgesehen:
- | <u>Bereich</u> | <u>Anzahl notwendiger Stimmen:</u> |
|--------------------------------|------------------------------------|
| • Abschluss Managementvertrag: | _____ |
| • Abschluss Bookingvertrag: | _____ |
| • Abschluss Tonträgervertrag: | _____ |
| • _____: | _____ |
| • _____: | _____ |
| • _____: | _____ |
3. Beschlüsse über den Ausschluss oder die Neuaufnahme eines Gruppenmitglieds müssen einstimmig gefasst werden. Das auszuschliessende Gruppenmitglied verfügt über kein Stimmrecht.

4. Vorbehalten bleibt die Abänderung des vorliegenden Vertrages, welche die Zustimmung aller Gruppenmitglieder voraussetzt (ausgenommen der Ausschluss eines Mitglieds).

§ 8 Ausscheiden eines Gruppenmitglieds

1. Die Kündigung, der Ausschluss oder der Tod eines Gruppenmitglieds hat nicht die Auflösung der Musikgruppe zur Folge.
2. Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, diesen Vertrag zu kündigen. Während der Kündigungsfrist von _____ Monat/en ist das kündigende Gruppenmitglied mangels anderer Vereinbarung zur weiteren Tätigkeit für die Musikgruppe (Konzerte, Tonträgeraufnahmen usw.) verpflichtet.
3. Der Ausschluss eines Gruppenmitglieds kann mit einer Frist von _____ Monat/en erfolgen.
4. Anteile eines ausscheidenden Gruppenmitglieds an gemeinsamen Anschaffungen wachsen den verbleibenden Gruppenmitgliedern
 - ohne Entschädigung
 - nach Leistung einer Entschädigung in Höhe der Einlage des ausscheidenden Gruppenmitglieds gemäss dem Schlüssel von § 3 A) Ziffer 2.zu gleichen Teilen an.

§ 9 Auflösung der Gruppe

1. Wird die Musikgruppe bzw. der vorliegende Vertrag aufgelöst, wird gruppeneigenes Material (z.B. PA- oder Monitoranlage) verkauft. Der Erlös wird nach Tilgung der Schulden gegenüber Dritten und untereinander unter die Gruppenmitglieder gemäss dem Schlüssel von § 3 A) Ziffer 2 verteilt.
2. Im Falle der Auflösung der Musikgruppe wird das Probelokal
 - von _____ übernommen
 - gekündigt.
3. Im Falle der Kündigung des Probelokals verpflichten sich alle Gruppenmitglieder, ihren jeweiligen Anteil an der Miete bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur Übernahme des Lokals durch einen Ersatzmieter zu bezahlen.

§10 Weitere musikalische Tätigkeiten der Gruppenmitglieder

1. Folgende Tätigkeiten der Gruppenmitglieder können die Musikgruppe konkurrenzieren und bedürfen deshalb der Zustimmung der anderen Gruppenmitglieder. Für die Zustimmung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Alle Gruppenmitglieder sind stimmberechtigt.
 - Tätigkeit als Studiomusiker
 - sporadische Tätigkeit als Live-Begleitmusiker
 - feste Tätigkeit in einer anderen Musikgruppe
 - Tätigkeit als Solomusiker
 - _____
 - _____
2. Auch im Falle der Zustimmung der übrigen Gruppenmitglieder darf die entsprechende Tätigkeit die Interessen der Musikgruppe nicht schwerwiegend beeinträchtigen.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

§12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am Wohnsitz des beklagten Gruppenmitglieds.
2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

§13 Weitere Bestimmungen

1. Alle Gruppenmitglieder erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht bevormundet sind, somit im Sinne des Gesetzes handlungsfähig sind. Sollte eines der Gruppenmitglieder minderjährig oder bevormundet sein, so ist dieser Vertrag durch dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Gruppenmitgliedern getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform, um Gültigkeit zu beanspruchen.

Ort / Datum: _____

(Unterschriften aller Gesellschaftsmitglieder)